



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
vertreten durch die Antragsteller zu 2. und 3.
2. der Frau [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte rls Rechtsanwälte
Lockwitzer Str. 12, 01219 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Rückstellung von der Einschulung im Schuljahr 2014/15,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am
Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und den Richter am
Verwaltungsgericht Dr. John

am 26.8.2014

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin zu 1 für 1 Jahr von der Verpflichtung zum Schulbesuch zurückzustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

II.

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Die Antragsteller zu 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] (1) und auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Rückstellung der Antragstellerin zu 1 vom Schulbesuch für ein Jahr gemäß § 123 Abs. 1 VwGO (2) glaubhaft gemacht.

1. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO stellt das Gericht der Hauptsache in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung wieder her, wenn bei der Abwägung der

Interessen das Suspensivinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Hierbei sind neben der Intensität des Eingriffs und der Unwiederbringlichkeit des drohenden Rechtsverlustes insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes vor allem dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. An der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht kein öffentliches Interesse. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn die im Anordnungsverfahren gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.12.2003 - 5 BS 114/03 -; zitiert nach juris). Erscheint der angegriffene Verwaltungsakt dagegen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO abzulehnen, weil in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes überwiegt das Suspensivinteresse der Antragsteller das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Denn es bestehen nach der gebotenen summarischen Prüfung auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid und im Widerspruchsbescheid ausgesprochenen Verpflichtung zur Beschulung der Antragstellerin zu 1 an einer Förderschule für geistig Behinderte.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in den streitgegenständlichen Bescheiden ausgesprochenen Beschulung der Antragstellerin zu 1 an einer Förderschule für geistig Behinderte ergeben sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bereits in verfahrensrechtlicher Hinsicht, denn die vom Antragsgegner ausgesprochene Verpflichtung der Antragstellerin zu 1 zum Besuch einer Schule für geistig Behinderte ab dem Schuljahr 2014/2015 genügt schon nicht den aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung einer solchen Entscheidung.

Das Sächsische Obergericht hat in seiner Entscheidung vom 29.1.2013 - 2 B 340/11 -, juris, zu den Folgerungen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für das Verfahren zur Einweisung eines Schülers in eine Förderschule folgende Ausführungen getätigt, denen sich das Verwaltungsgericht anschließt:

„In verfahrensmäßiger Hinsicht verlangt das Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Förderschule im Einzelnen beruht. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt. Anzugeben sind danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde zu der Einschätzung haben gelangen lassen, dass Erziehung und Unterrichtung des betreffenden Schülers am Besten in einer Förderschule gewährleistet erscheinen. Es sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können. Im einen wie im anderen Fall setzt eine ausreichende Begründung der Entscheidung zugunsten einer Förderschulunterrichtung schließlich ein Eingehen auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten voraus. Sie sind in Beziehung zu setzen zu den Erwägungen der Schulbehörde und mit deren Vorstellungen in einer Weise abzuwägen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar macht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997 a. a. O., S. 310).“

In dem streitgegenständlichen Bescheid fehlt es danach an einer hinreichenden Begründung der getroffenen Förderschulzuweisung und an einer substantiierten Auseinandersetzung mit dem von den Antragstellern zu 2 und 3 geäußerten Wunsch nach einer integrativen Beschulung der Antragstellerin zu 1. Darlegungen, anhand derer nachvollzogen werden könnte, ob und ggf. welche konkreten organisatorischen, sächlichen, personellen oder sonstigen, nicht zu überwindenden Hindernisse einer integrativen Beschulung an einer Grundschule nach Einschätzung der Behörde entgegenstehen, fehlen in der Begründung des Bescheides. Die Begründung des Bescheides beschränkt sich insoweit lediglich auf den Hinweis, dass die Antragstellerin zu 1 „einen hohen Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aufweist, welcher eine Beschulung des Kindes an einer Regelschule nicht zulässt“.

Das zugrunde liegende förderpädagogische Gutachten der [REDACTED] Schule vom [REDACTED] wurde verfahrensfehlerhaft erstellt; denn es verhält sich entgegen § 13 Abs. 7 SOFS nicht zu einer ergebnisoffenen Fragestellung nach einer integrativen Beschulung oder eine Beschulung in der Förderschule, sondern beschränkt sich ausschließlich auf die Empfehlung einer Beschulung in der Förderschule für geistig Behinderte.

Zudem wurden die Antragsteller zu 2 und 3 entgegen § 13 Abs. 4 SOFS nicht umfassend über das beabsichtigte Vorgehen informiert, insbesondere unterblieb ein Hinweis, dass zum Förderausschuss gemäß § 13 Abs. 6 Satz 4 SOFS mit deren Einwilligung auch zur bisherigen Entwicklung der Antragstellerin zu 1 aussagefähige Personen - nämlich die behandelnde Ärztin und die Therapeuten des Sozialpädiatrischen Zentrums - hinzugezogen werden können. Aus der beigezogenen Behördenakte ist hierfür nichts ersichtlich.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides. Insoweit schließt sich das Gericht ebenfalls den folgenden Ausführungen des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 29.1.2013 - 2 B 340/11 -, juris an:

„Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Zwar steht das Benachteiligungsverbot als solches der Überweisung eines Kindes oder Jugendlichen an eine Förderschule nicht entgegen; dies gilt auch dann, wenn diese gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Erziehungsberechtigten ergeht. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Satz 3 Satz 2 GG untersagt. Eine Benachteiligung liegt daher vor, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule (Regelschule) mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288, 306, 307). Ob dies der Fall ist, sich etwa beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen lässt, die das Kind oder der Jugendliche mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, bei der Art und Schwere des jeweiligen Förderbedarfs ebenso zu berücksichtigen sind wie die Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung an einer Förderschule. Dabei sind, soweit es um die Bewertung einer integrativen Beschulung geht, in den Gesamtvergleich nicht nur die dem Kind oder Jugendlichen damit eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Leben einzustellen, sondern auch die mit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die schultypische gemeinsame Unterrichtung in Klassen möglicherweise verbundenen

Belastungen für den betroffenen Schüler selbst, seine Mitschüler und das Lehrpersonal zu berücksichtigen. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer integrativen oder separierenden schulischen Ausbildung sind weder allein aus der Sicht des betroffenen Schülers und seiner Eltern noch ausschließlich aus der der Schulverwaltung zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997 a. a. O., S. 307, 308).“

Dem streitgegenständlichen Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass eine Abwägung von Vor- und Nachteilen einer integrativen oder separierenden Ausbildung der Antragstellerin stattgefunden hat. Er beschränkt sich vielmehr auf die nicht näher untersetzte Behauptung, anhand des förderpädagogischen Gutachtens stehe zur Überzeugung der Bildungsagentur fest, dass die Antragstellerin zu 1 einen hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aufweise, welcher eine Beschulung an einer Regelgrundschule nicht zulasse.

Darüber hinaus wurden möglicherweise zum Teil veraltete Erkenntnisquellen zur Entscheidungsgrundlage gemacht. Denn im Förderpädagogischen Gutachten [REDACTED] wird unter der Überschrift S-ENS (Schulaufnahmescreening) der Psychologische Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums von [REDACTED] zitiert. Danach „wird erwartet, dass [REDACTED] auch in einem Jahr noch nicht stabil im leistungsorientierten Sinne belastbar ist.“ Dieser - in der Behördenakte nicht vorhandene - Bericht ist jedenfalls als maßgebliche Erkenntnisquelle für die Beurteilung, ob für die Antragstellerin zu 1 eine integrative Beschulung oder ausschließlich an einer Förderschule für geistig Behinderte geboten ist, nicht mehr geeignet, da er bei Erstellung des Förderpädagogischen Gutachtens bereits 1 Jahr alt war [REDACTED].

2. Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist ebenfalls begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Dazu sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d. h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6.3.1997 - 4 S 135/97 -, SächsVBl. 1997, 217 ff).

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasst auch die Verfügbarkeit einstweiliger Rechtsschutzformen, wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, die mit der Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr zu korrigieren

wären. Bei der Auslegung und Anwendung der vom Gesetzgeber bereit gestellten verfahrensrechtlichen Instrumente des Eilrechtsschutzes sind die Fachgerichte gehalten, diesen Maßgaben zu entsprechen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25.9.2009 - Vf. 22-IV-09). Der in Art. 38 SächsVerf verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Daraus folgt, dass die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausrichten, gehalten sind, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls dann auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen, wenn diese Versagung zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führt. Art. 38 SächsVerf verlangt hierbei zugleich, dass sich die Gerichte auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit berechtigten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit und damit Gültigkeit von entscheidungserheblichen Normen sowie mit den Möglichkeiten ihrer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung auseinandersetzen, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996, NVwZ 1997, 479 [480] m. w. N., SächsVerfGH, Beschl. v. 22.5.2014 - Vf. 20-IV-14 (HS), Vf. 21-IV-14 (e.A.), juris).

Dies zugrunde gelegt, haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch auf Rückstellung der Antragstellerin zu 1 vom Schulbesuch für 1 Jahr.

Für die Antragstellerin zu 1 folgt der Anspruch auf Rückstellung aus § 27 Abs. 3 Satz 3 SchulG. Für die Antragsteller zu 2 und 3 folgt ein Recht auf die Verfolgung dieses Anspruchs aus dem elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 22 Abs. 3 SächsVerf, das gemäß Art. 101 Abs. 2 SächsVerf die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens bildet, und als treuhänderische, im Sinne des Kindeswohls auszuübende Freiheit (vgl. BVerfG, Urt. v. 9.2.1982, BVerfGE 59, 360 [376 f.]) für Fälle wie diesen gegenüber der staatlichen Schulhoheit aus Art. 102, 103 SächsVerf in gleicher Weise abzugrenzen ist wie das Grundrecht des Kindes selbst auf chancengleiche Schulbildung aus Art. 102 Abs. 1 SächsVerf i. V. m. Art. 29 Abs. 2 SächsVerf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.1980, BVerfGE 53, 185 [203]; Badura in: Maunz/Dürig, GG, Stand Mai 2013, Art. 7 Rn. 25; SächsVerfGH, Beschl. v. 22.5.2014 - Vf. 20-IV-14 (HS), Vf. 21-IV-14 (e.A.), juris).

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SchulG werden grundsätzlich alle Kinder aufgrund des dann anzunehmenden Eintritts der Schulpflicht eingeschult, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Hierzu gehört die Antragstellerin. Diese wurde daher zum Schuljahr 2014/2015 schulpflichtig, wobei aus dem Eintritt der Schulpflicht grundsätzlich eine zur Einschulung führende Schulbesuchspflicht folgt.

Ausnahmsweise kommt eine Zurückstellung vom Schulbesuch für ein Jahr in Betracht bei Kindern, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, § 27 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Eine ungenügende körperliche oder geistige Entwicklung ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS insbesondere dann gegeben, wenn erhebliche gesundheitliche oder emotional-soziale Beeinträchtigungen bei dem jeweiligen Schüler vorliegen.

Soweit § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS regelt, dass eine Zurückstellung nur erfolgen darf, wenn keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen, ist diese Vorschrift hier nicht anzuwenden. Insoweit fehlt es zur Überzeugung des Gerichts an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 SchulG ist hierfür nicht ausreichend.

Gemäß § 62 Abs. 1 SchulG wird das Sächsische Staatsministerium für Kultus ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses und Prüfungsordnungen zu erlassen. Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 SchulG ist in den Schulordnungen insbesondere das Verfahren zur Einschulung, einschließlich vorzeitiger Aufnahme und Zurückstellung zu regeln. § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS geht über die Ermächtigungsgrundlage hinaus. Soweit eine Zurückstellung danach nur erfolgen darf, wenn keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen, steht sie nicht im Einklang mit der höherrangigen gesetzlichen Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG. Die Vorschrift regelt auch nicht lediglich das Verfahren der Zurückstellung, sondern trifft eine § 27 Abs. 1 SchulG widersprechende materielle Regelung.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SchulG werden mit dem Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchulG enthält Regelungen über die Einschulung jüngerer Kinder. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG können im Ausnahmefall Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich noch nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2

SchulG pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden sowie gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 SchulG mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.

Die Auslegung des § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG ergibt, dass für eine ausnahmsweise Zurückstellung von Schulbesuch für 1 Jahr zwei Voraussetzungen vorliegen müssen: Die Feststellung eines Entwicklungsrückstandes und eine daraus herzuleitende negative Erfolgsprognose bei einer Einschulung aufgrund der regulären Schulpflicht. Die Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG bringt zum Ausdruck, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber von einer fehlenden Schulreife ausgeht, nämlich bei einer bei Beginn der Schulpflicht noch nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung. Daneben ist erforderlich, dass die Zurückstellung um ein Schuljahr angesichts der Art der festgestellten Entwicklungsstörung geeignet ist, die noch nicht vorhandene Schulfähigkeit herzustellen (Eignungs- oder „Nachreife“-Prognose; vgl. VG Braunschweig, Beschl. v. 8.8.2002 - 6 B 528/02 -, juris). Diese Voraussetzung ist im Schulgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber daraus, dass der zuständigen Behörde für ihre Entscheidung nach 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG Ermessen eingeräumt und dieses Ermessen unter Beachtung des Zwecks der Regelung auszuüben ist (vgl. § 40 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 SächVwVfZG).

§ 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS steht nicht im Einklang mit dem so verstandenen Zweck der Regelung, denn ein sachlicher Grund, weshalb bei einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Zurückstellung um 1 Jahr ausnahmslos nicht in Betracht kommen soll, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass - wie hier angestrebt - auch eine integrative Beschulung in Betracht kommen kann. Für eine integrative Beschulung an einer Grundschule sind entgegen der gegenteiligen Ausführungen des Antragsgegners auch unter Berücksichtigung einer fortbestehenden sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit höhere Anforderungen an eine Schulreife zu stellen als bei einer Beschulung in einer Förderschule für geistig Behinderte. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Fähigkeit des Schulkindes zu konzentriertem und ausdauerndem Arbeiten.

Denn eine mangelnde Konzentrationsfähigkeit sowie eine daraus resultierende schwankende Mitarbeit und leichte Ablenkbarkeit hat naturgemäß negative Auswirkungen auf die Lernerfolge und wirkt sich möglicherweise auf das Unterrichtsgeschehen insgesamt aus. Dieser Aspekt wird deshalb auch von Bedeutung sein für die gemäß § 2 der Verordnung des Freistaates Sachsen über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 3.8.2004 (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) zu treffende Ent-

scheidung der Bildungsagentur über eine etwaige integrative Unterrichtung der Antragstellerin zu 1 an einer Grundschule.

Durch die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS wird Kindern mit förderpädagogischem Förderbedarf von vornherein generell und ohne individuelle Prüfung die Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung, die zu einer integrativen Beschulung an einer Grundschule führen könnte, abgesprochen. Dies erscheint jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn die begründete Annahme besteht, dass im Verlauf eines weiteren Jahres der Schüler in seiner Entwicklung so weit fortgeschritten sein könnte, dass er trotz seiner behinderungsbedingt vorhandenen Defizite die Anforderungen an eine integrative Beschulung - zumindest in einzelnen Unterrichtsfächern (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchIVO) - in der Klassenstufe 1 einer Grundschule erfüllen könnte.

Soweit der Antragsgegner in Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS ohne individuelle Prüfung der Schulreife der Antragstellerin zu 1 von einer ausschließlich an einer Förderschule für geistig Behinderte zu erfüllenden Schulpflicht ausgeht, wird die Antragstellerin zu 1 hierdurch in ihrem in Art. 102 Abs. 1 SächsVerf i. V. m. Art. 29 Abs. 2 SächsVerf verankerten Grundrecht auf chancengleiche Bildung verletzt. Die Entscheidung verstößt zugleich gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, der bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 SOGS ist daher hier nicht anzuwenden.

Prüfungsmaßstab für eine ausnahmsweise Zurückstellung ist deshalb § 27 Abs. 3 SchulG. Dabei ist von einer integrativen Unterrichtung an einer Grundschule auszugehen.

Es muss mithin eine geistige oder körperliche Entwicklungsstörung vorliegen, die aktuell einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht entgegensteht. Daneben ist eine positive Prognose erforderlich, dass die Zurückstellung um ein Schuljahr angesichts der Art der festgestellten Entwicklungsstörung geeignet ist, die noch nicht vorhandene Schulfähigkeit herzustellen.

Ein derartiger Entwicklungsrückstand bei der Antragstellerin zu 1 wurde von den Antragstellern glaubhaft gemacht. Eine Entwicklungsverzögerung liegt auch nach Auffassung des Antragsgegners vor. Das Förderpädagogische Gutachten der [REDACTED] Schule vom [REDACTED] geht ausdrücklich von einer durch die Trisomie 21 begründeten Entwicklungsverzögerung aus. Diese Auffassung wird in den von den Antragstellern zu 2 und 3 eingeholten aktuellen Berichten der die Antragstellerin zu 1 behandelnden Ärztin und der Therapeuten des Sozialpädiatrischen Zentrums geteilt.

Es spricht auch einiges dafür, dass bei der Antragstellerin zu 1 zugleich die bei einer Anwendung des § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG zu fordernde günstige Entwicklungsprognose bei einer Zurückstellung um 1 Jahr gegeben ist.

Zur Frage der Schulreife in Bezug auf eine integrative Beschulung verhält sich das förderpädagogische Gutachten nicht. Für eine bezogen auf eine integrative Beschulung günstige Prognose spricht jedoch eine Auswertung der im Förderpädagogischen Gutachten vom 16.4.2014 gemäß § 13 SOFS zugrunde gelegten, weiteren Erkenntnisquellen - insbesondere des Logopädischen Berichts vom [REDACTED] - sowie des zitierten, in der Behördenakte allerdings nicht vorhandenen Entwicklungsberichts der Erzieherin der Kindertageseinrichtung, wonach die Antragstellerin zu 1 in der Kindergartenzeit aus der Sicht der Erzieherin große Entwicklungsfortschritte gemacht habe. Zu Beginn [REDACTED] habe sie noch nicht laufen können und umfangreiche Unterstützung benötigt. Jetzt sei sie in einer Gruppe von 15 Kindern, davon 12 Schulanfängern, von denen sie sich im Alltag viel abschauere und von ihnen auch kleine Hilfestellungen erhalte. Sie nehme am ABC-Club für Schulanfänger teil, wobei eine Erzieherin unmittelbar mit ihr arbeite, damit sie die gestellten Aufgaben lösen könne. Ausdauer und Konzentration bei der Teilnahme seien noch deutlich herabgesetzt, die verbale Übermittlung von ritualisierten Aufgabenstellungen würde von ihr im Kontext der Situation aber deutlich besser verstanden. Auch der im Förderpädagogischen Gutachten zitierte Logopädische Bericht spricht für eine günstige Prognose. Darin wird bei den Leistungsvorbedingungen ein sehr gutes kommunikatives Verhalten und die selbstbewusste, geschickte Kommunikation über die Lautsprache hervorgehoben. Bei Ausweichtendenzen in der Anforderungssituation sei die Antragstellerin zu 1 oft zur Weiterarbeit zu motivieren. Auf der sprachlichen Ebene zeige sich adäquates situatives Sprachverständnis für Substantive, Verben, Adjektive und erstes Verständnis für Präpositionen. Der aktive Wortschatz sei für das Syndrom Trisomie 21 sehr gut entwickelt, verbal imitierend werde der Wortschatz schnell erweitert. Auf der phonetisch-phonologischen Ebene komme es noch zu Auslassungen, Ersetzungen und Vorverlagerungen im Bereich verschiedener Konsonanten (multiple Dyslalie). Erste Grapheme und ganzheitliche Wörter würden erkannt. Innerhalb der Therapie wirke die Antragstellerin zu 1 noch „verspielt“. Um Lernhaltung, Mitarbeitsbereitschaft, Konzentration und Aufmerksamkeit noch weiter auszubauen wird eine Schulrückstellung befürwortet.

Soweit im Förderpädagogischen Gutachten [REDACTED] im Kontext mit einem Psychologischen Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums vom [REDACTED] ausgeführt wird, es werde erwartet, dass die Antragstellerin auch in einem Jahr noch nicht stabil im leistungsorientierten Sinne belastbar sei, ist diese Erkenntnisquelle als Entscheidungsgrundlage nicht mehr geeignet, da

der Bericht bereits vor 1 Jahr erstellt wurde. Die seinerzeit erfolgte Prognose hätte vielmehr einer aktuellen Überprüfung bedurft.

Für eine günstige Prognose spricht demgegenüber der von den Antragstellern dem Antragsgegner schon im Verwaltungsverfahren vorgelegte aktuelle Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums vom [REDACTED] erstellt von der Oberärztin und Fachärztin für Kinderheilkunde / Schwerpunkt Neuropädiatrie [REDACTED]. Dort wird dargelegt, dass die Antragstellerin zu 1 seit [REDACTED] im Sozialpädiatrischen Zentrum gefördert werde und in allen Bereichen gute Fortschritte gezeigt habe; sie entwickle sich langsam aber stetig im Rahmen ihres Entwicklungskorridors. Aufgrund der psychosozialen Unreife und der Verspieltheit der Antragstellerin der Wunsch der Antragsteller zu 2 und 3 nach einer Schulrückstellung in diesem Jahr ausdrücklich unterstützt.

Auch der Ergotherapeut des Sozialpädiatrischen Zentrums [REDACTED] führt in dem von den Antragstellerin ebenfalls bereits im Verwaltungsverfahren vorgelegten Bericht vom [REDACTED] aus, dass die Antragstellerin zu 1 im Verlauf der Therapie viele Fortschritte gemacht habe. Sie interessiere sich für ihre Umgebung und lasse sich gut auf Therapieinhalte ein. Im Bereich Feinmotorik / Graphomotorik sei ein gutes Potential erkennbar, was bei entsprechender Therapie eine weitere Verbesserung erwarten lasse. Zwei hintereinander liegende Therapiestunden stellten kein Problem mehr dar. Allerdings sei sie danach deutlich ermüdet, weshalb eine weitere Förderung im Anschluss derzeit nicht vorstellbar sei. Aus diesem Grund könnte es bei einer regulären Einschulung 2014 zu Schwierigkeiten kommen, dem Unterrichtsgeschehen über den Vormittag zu folgen, weshalb er eine Rückstellung von der Schulpflicht für ein Jahr befürwortet werde.

Aufgrund der vorgenannten fachlichen Stellungnahmen zur Frage der Schulfähigkeit und der Förderungsbedürftigkeit der Antragstellerin zu 1 kann das Gericht derzeit zwar nicht selbst eine abschließende Prognose treffen, ob bei der Antragstellerin zu 1 ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, dem bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr auch im Wege einer integrativen Unterrichtung an einer Grundschule entsprochen werden kann oder ob dies auch bei einer Zurückstellung um ein Jahr nur in der Förderschule für geistig Behinderte möglich ist.

Selbst bei einer offenen Sachlage kommt jedoch der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht, wenn die Abwägung der möglichen Folgen der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Regelung Rechnung getragen werden muss (vgl. BVerfG, Beschl. vom 25.7.1996 - 1 BvR 638/96 -, NVwZ 1997, 479, 480).

In Anbetracht des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf einen wirksamen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltung gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist eine Folgenabwägung geboten. Je schwerer die sich aus einer Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens im Hauptsacheverfahren rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Verpflichtung des Antragsgegners zurückgestellt werden.

Danach ist hier der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten. Würde das Gericht den Antragsgegner nicht zur Zurückstellung der Antragstellerin zu 1 verpflichten, wäre diese später aber in einem Hauptsacheverfahren wegen erwiesener fehlender Schulfähigkeit erfolgreich, würde sie gegen ihren Willen und den Willen ihrer Eltern eine Förderschule besuchen müssen, obwohl es ihr von Anfang an an der erforderlichen Schulreife fehlte. Die Antragstellerin zu 1 und ihre Eltern, die Antragsteller zu 2 und 3, wären dadurch unumkehrbar in schwerwiegender Weise in ihren Grundrechten (Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf) beeinträchtigt. Bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren wäre die Jahresfrist des § 27 Abs. 3 Satz 1 SchulG sehr wahrscheinlich abgelaufen, so dass die Antragstellerin zu 1 demzufolge nicht mehr zurückgestellt werden könnte. Hätte demgegenüber bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ein etwaiges Hauptsacheverfahren später keinen Erfolg, wären die damit verbundenen Nachteile vergleichsweise weit weniger schwerwiegend. Insoweit bestünde die Gefahr, dass die Antragstellerin ein Jahr verliert, in dem sie bereits hätte beschult werden können. Diese Folgen können jedoch in engen Grenzen gehalten werden, weil die Antragstellerin zu 1 wegen der bei ihr festgestellten Entwicklungsrückstände schon jetzt in erheblichem Umfang therapeutisch betreut wird. Die schulische Förderung ist deshalb auch noch nach einem Jahr möglich und erfolgversprechend.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.